

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede beschließt zum 01.01.2024 die Geschäftsverteilung wie folgt:

A. Es bearbeiten:

	Richter- kennziffern	Vertretung	2.- Vertretung
<u>I. Direktorin des Amtsgericht Goß</u>			
Verwaltungssachen		Weidlich	Siepe
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige L bis Z	RK: 10003 RK: 10013	Weidlich	Kemmerich
Ingewahrsamnahmen nach PoIGNW sowie nicht gesondert aufgeführte Angelegenheiten		Siepe	Weidlich
<u>II. Richterin am Amtsgericht Vogt (0,5)</u>			
Sachen des Jugendrichters einschließlich Rechtshilfe und Bewährungsaufsicht	RK: 50010	Goß	Siepe
Sachen des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfe und Bewährungshilfe	RK: 70010	Goß	Siepe
Wahl der Jugendschöffen		Goß	Siepe
VRJs-Sachen Jugendliche		Goß	Siepe
Gs-Sachen incl. Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	RK: 50011	Siepe	Goß
Owi (b)-Anträge gegen Jugendliche, Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG Jugendliche	RK: 60011	Siepe	Goß
Bestehende Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe R bis Z		Sellmann	Kemmerich

RK: 60072		
Ab dem 13.12.2021 Zivilsachen mit der Endziffer 7-9	Sellmann	Kemmerich
Nachlasssachen	Sellmann	Goß
<u>III. Richter am Amtsgericht Sellmann 0,5</u>		
Bestehende Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe A - Q	RK: 60073 Vogt	Kemmerich
Ab dem 13.12.2021 Zivilsachen mit der Endziffer 0-6	Vogt	Kemmerich
<u>IV. Richter am Amtsgericht Weidlich</u>		
Familien­sachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige H bis K	Kemmerich	Goß
Strafrichtersachen inklusive Strafbefehl, einschließlich Rechts- hilfe	RK: 10013 Siepe	Goß
Bewährungsaufsicht Strafrichter Erwachsene	Siepe	Goß
Privatklagesachen	RK: 10011 Siepe	Goß
Gs-Sachen inkl. Haftsachen gegen Erwachsene	RK: 10010 Siepe	Goß
Verwaltungsangelegenheiten – Beauftragter des Haushalts	Siepe	Goß
<u>V. Richter am Amtsgericht Siepe (0,75)</u>		
Vorsitz im Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsicht und Rechtshilfe	RK: 30011 Weidlich	Vogt
Vorsitz im erweiterten Schöffengericht	RK: 40011 Weidlich	Vogt
Wahl der Schöffen	Weidlich	Vogt
Bußgeldsachen – auch gegen Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich Rechtshilfe	RK: 20012 RK: 20013 Sellmann	Vogt
Erzwingungshaftsachen u. Anträge nach § 62 OWiG gg Erwachsene	RK: 60012 Sellmann	Vogt

Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Eslohe	RK: 90256 RK: 90126	Kemmerich	Vogt
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Bestwig	RK: 90254; RK: 90124	Kemmerich	Vogt
<u>VI. Richterin Kemmerich</u>			
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige A-G	RK: 10002 RK: 10012	Goß	Weidlich
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Meschede	RK: 90255 RK: 90125	Siepe	Weidlich
Sachen der Register M (Zwangsvollstreckung)		Sellmann	Goß
Sachen der Register K und L		Sellmann	Goß
Abschiebehafthsachen einschließlich Ingewahrsamnahmen und Maßnahmen nach AufenthG	RK: 90123	Goß	Siepe

Teil B: Vertretungsregeln:

Ist die Erst- und die Zweitvertretung verhindert, so folgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Goß
Vogt
Sellmann
Weidlich
Siepe
Kemmerich

Teil C: Allgemeines

- I. Die Zuständigkeit in Zivil- und Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners. Diese Regelung gilt in Zivilsachen für alle Eingänge bis zum 12.12.2021.

Ab dem 13.12.2021 richtet sich die Zuständigkeit in Zivilsachen nach den Endziffern des Eingangs.

- II. Soweit Geschäfte entsprechend den Anfangsbuchstaben eines Beteiligten verteilt sind, gelten die folgenden Regeln:

1. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, selbst wenn es zur Namensänderung kommt, wenn die/der zuerst aufgeführte Beteiligte fortfällt, wenn die Klage/der Antrag erledigt und nur noch über die Widerklage/Widerantrag zu entscheiden ist oder wenn ähnliche Veränderungen nach Anhängigwerden eintreten.
2. Bei Klagen gegen den/die Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalters ist der Name der Gemeinschuldnerin/des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung und -pflegschaft, Vormundschaft und Pflegschaft, Betreuungssachen.
3. Bei Personen mit mehrgliedrigem Namen ist das erste Hauptwort des Familiennamens maßgebend.
4. Bei Familiensachen gelten folgende Besonderheiten:
 - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens.
 - b) Bei Namensverschiedenheit ist die erste anhängige Sache für alle weiteren zuständigkeitsbegründend.
 - c) Bei Familiensachen betreffend die Kindschaftssachen und bei Abstammungssachen ist der Familienname des Kindes maßgebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen ist der Name des ältesten Kindes maßgebend.
5. Bei Firmen- (Vereins-, Stiftungs-) Bezeichnungen, die einen Personennamen enthalten, ist dessen Zuname maßgebend. Bei unpersönlichen Bezeichnungen ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift/Antragsschrift angegebenen Bezeichnung maßgebend.
6. Bei Klagen/Anträgen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, des Ortsarmenverbandes in Dortmund, des Landschaftsverbandes Westfalen, der Städtischen Sparkasse Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.

7. Bei Klagen/Anträgen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift/Antragsschrift die Bezeichnung "Bundesjustizfiskus" oder dergleichen gewählt ist.
 8. Bei Strafsachen mit mehreren Angeklagten, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richterinnen/Richter fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit die/der jüngste Angeklagte maßgeblich.
 9. Bei Zivilsachen/Familiensachen mit mehreren Beklagten/Antragsgegnern, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richter/Richterinnen fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Beklagten/Antragsgegners nach alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.
- III. Werden Verfahren verbunden, die in die Zuständigkeit verschiedener Richterinnen und Richter fallen, führt das ältere Verfahren und bestimmt die Zuständigkeit.
- IV. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit einer Richterin/eines Richters gibt die Direktorin des Amtsgerichts eine gutachterliche Stellungnahme ab. Ist die Richterin/der Richter, die/der nach gutachterlicher Meinung zur Entscheidung berufen wäre, abweichender Auffassung, so entscheidet das Präsidium.
- V. Die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO) sowie nach Zurückweisung (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO), ist von der Richterin/dem Richter zu treffen, die/der Vertreter der/des abgelehnten oder in ihrer/seiner Entscheidung aufgehobenen Richterin/Richters nach dem Geschäftsverteilungsplan ist.

Teil D: Bereitschaftsdienst/Krisen-Bereitschaftsdienst

I. Bereitschaftsdienstzeiten

Der Bereitschaftsdienst ist zu folgenden Zeiten eingerichtet:

- Montags bis donnerstags von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr;
- freitags von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 21.00 Uhr;
- Samstags, sonntags und feiertags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

II. Konzentration des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst ist auch für die im Amtsgerichtsbezirk Meschede anfallenden Geschäfte bei dem Amtsgericht Arnsberg konzentriert, gem. § 22c GVG in Verbindung mit der 6. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG – vom 28.11.2019.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Präsidiumsbeschluss zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg im Jahr 2023 (3204 E Abg LG/2023) – 1.1), dem das Präsidium des Amtsgerichts Meschede ausdrücklich zugestimmt hat.

III.

Für den Krisen-Bereitschaftsdienst gem. Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Arnsberg (Anlage 4 zum Beschluss des Präsidiums vom 21.12.2023) wird der gem. Ziff. IV dieses Beschlusses bestimmte Eildienst wahrgenommen

in den geraden Kalenderwochen von D'inAG Goß,

in den ungeraden Kalenderwochen von RAG Dr. Siepe.

Teil E: Güterichter

Zum Güterichter gem. §§ 36 Abs. 5 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede, den 13.12.2023

Präsident des Landgerichts

Goß

Vogt

Sellmann

Weidlich

Dr. Siepe

